

# Consensus (deu)

Consensus: Konsens, Übereinstimmung.

Durch die Herstellung und öffentliche Betonung von *consensus*, der Zu- oder Übereinstimmung von Personen oder Personengruppen zu bzw. mit einer Entscheidung, erhielt diese ein höheres Maß an Verbindlichkeit und Legitimität. Bereits im römischen Privatrecht findet sich der *consensus* zweier Parteien als entscheidende Bedingung für die Herstellung eines Vertrages oder auch den Abschluss einer Ehe. Im christlichen Sprachgebrauch wurde *consensus* nach 400 zum *terminus technicus*, mit dem die Zustimmung des *populus* zu einer Bischofswahl dokumentiert wurde. Eine Schlüsselrolle kam dem *consensus* auch bei der Beschlussfassung von Konzilien zu. Im weltlichen Bereich stieg die Bedeutung von *consensus* zunächst im Laufe der Spätantike mit dem Verfall der Autorität und Verbindlichkeit der geltenden Rechtsnormen. In merowingischer Zeit dagegen fand *consensus* nur in seltenen Fällen Betonung, insbesondere bei Eingriffen in kirchliche Belange wie der Bischofswahl. Einen entscheidenden Wandel erfuhr der Gebrauch von *consensus* erst mit dem Aufstieg der Karolinger zur Legitimation ihrer Usurpation. Der *consensus*-Begriff wurde nun als Ausdruck der von Gott von den Gläubigen geforderten Einheit religiös aufgeladen und neben das christliche Königsideal gestellt.

HL

---

<sup>1</sup> S. Esders, *Der consensus iuris*, S. 432f. und 458-460. Offen bleibt dabei, wie weitreichend dieser Konsens ist, ob eine Entscheidung tatsächlich von allen Beteiligten getragen wird und ob die Zustimmung aktiv erfolgt oder durch passives Verhalten gegeben wird.

<sup>2</sup> S. Esders, *Der consensus iuris*, S. 446f.

<sup>3</sup> G. Bartelink, *Electio*, S. 557-559; S. Esders, *Der consensus iuris*, S. 447-455. Demonstriert wurde der *consensus* bei der Bischofswahl dabei durch die *acclamatio*. Eine wichtige Rolle kam dem *consensus* darüber hinaus auch bei der Verwaltung des Kirchengutes zu. Auf Konzilien galt, da es sich bei den hier getroffenen Beschlüssen um Fragen der Wahrheit des Glaubens und den daraus abzuleitenden Grundsätzen für das kirchliche Leben handelte, ein strenges Konsensgebot im Sinne der Einstimmigkeit. *Consensus* verwies hier auf die Eintracht, Einmütigkeit und kollektive Entscheidungsfindung in Gegenwart Gottes.

<sup>4</sup> J. Hannig, *Consensus fidelium*, S. 44-47; S. Patzold, *Konsens und Consensus*, S. 286-289; S. Esders, *Der consensus iuris*, S. 438-446. Die Betonung des *consensus* fand zunächst vor allem auf kaiserlicher Ebene statt, wo er zur Legitimation der kaiserlichen Machtausübung diente und zu einem Haupttopos der Herrschaftspropaganda wurde. Eine neue Qualität erhielt die Betonung des *consensus* vor allem nach dem Wegbrechen der kaiserlichen Autorität und der römischen Provinzialverwaltung.

<sup>5</sup> J. Hannig, *Consensus fidelium*, S. 60f., 78-80 und 89f.; S. Patzold, *Konsens und Consensus*, S. 274-284. Im Zusammenhang mit Bischofswahlen wurde *consensus* nun auch als *terminus technicus* für das die Zustimmung der *civitas* zu einem Kandidaten festhaltende Dokument gebraucht. In der Rechtssprache findet sich *consensus* darüber hinaus auch zur Bezeichnung des schuldhaften Einverständnisses einer Person mit der Untat einer anderen Person.

<sup>6</sup> J. Hannig, *Consensus fidelium*, S. 151 und 198f.; S. Esders, *Der consensus iuris*, S. 454f.; S. Patzold, *Konsens und Consensus*, S. 285. Betonung fand *consensus* dabei vor allem unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, wohl befruchtet durch die Praxis der Konzilien, in den Kapitularien. In den Herrscherurkunden setzte sich die Betonung des *consensus* dagegen nicht durch.